OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605889/8/RK/FE

Datum:
Linz, 28. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Mst. Ing. S V, vertreten durch Rechtsanwaltssocietät, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14.02.2023, GZ: BHSD/922140017438/2022, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.02.2023, GZ: BHSD/922140017438/2022, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 zu einer Geldstrafe von 250 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und einer Stunde verurteilt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das nach § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) nach außen berufene und verantwortliche Organ der Firma W GmbH in R, welche Zulassungsbesitzerin des angeführten LKW's, Kennzeichen: X (A) sei, diesen Herrn L V zum Lenken überlassen hätte, obwohl er keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung der betreffenden Klasse besitze.
Das genannte Fahrzeug wäre zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt worden.

Dagegen wurde mit Schriftsatz vom 14.03.2023 binnen offener Frist Beschwerde erhoben, worin überblicksweise ausgeführt wurde, dass beim Bf keinesfalls von dem für die Erfüllung des betreffenden Deliktes erforderlichen bedingten Vorsatz ausgegangen werden könne. Der Bf hätte nämlich den Fahrzeugschlüssel ordnungsgemäß verwahrt und nicht etwa im fraglichen LKW stecken lassen, sodass dieser auch nicht frei zugänglich gewesen wäre und müsse somit von einer ordnungsgemäßen Verwahrung des Fahrzeugschlüssels ausgegangen werden, sodass der Beschuldigte auch nicht angenommen hätte, dass sein Vater den Fahrzeugschlüssel aus dem Aufbewahrungsbehälter entwenden und den LKW mit diesem lenken werde.
Der Bf wäre jedenfalls nicht davon ausgegangen, dass sich sein Vater widerrechtlich den Fahrzeugschlüssel für den LKW aneigne, der ordnungsgemäß verwahrt sei und mit diesem fahre, wofür auch keine Veranlassung gegeben gewesen wäre und es für den Bf auch nicht vorhersehbar gewesen sei, dass sein Vater den Schlüssel aus der Fahrzeugbox entwenden würde.

Es würde somit an der Erfüllung der subjektiven Tatseite des Bf ermangeln, da eben keine bedingte Vorsatzhandlung des Bf auf Grund des Umstandes, dass dieser zurecht davon ausgegangen wäre, dass sein Vater nicht widerrechtlich den Schlüssel für den LKW aus der Schlüsselbox entwende, vorgelegen hätte.

Mit Vorlageschreiben vom 23.03.2023 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Mit Schreiben vom 18.07.2023 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung für den 23.08.2023 an, welche sodann auf den 25.08.2023 verlegt wurde.

Unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung, welche mit 25.08.2023 terminisiert war, erklärte der Bf die Zurückziehung der Beschwerde mit Schreiben vom selben Tag.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs 1 VwGVG durch Beschluss.

Im vorliegenden Falle wurde nach Erlassung des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 14.02.2023 dieses nunmehr formell und materiell rechtskräftig. Dies führt nunmehr auf Grund der eintretenden Wirkungen der Zurückziehung der Beschwerde zur Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes, was bedeutet, wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann, dass dieses nunmehr die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Beschwerde auf Grund der einseitigen verbindlichen Prozesserklärung der Beschwerdezurückziehung verloren hat.

Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, FR 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer